

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

AKTUELLER HINWEIS

Zertifizierter Stiftungslehrgang

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet vom 30.05.-03.06.2012 einen zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an Organmitglieder, Stiftungsmitarbeiter und Stifter ebenso wie an Berater, Vertreter von Banken und Behörden sowie an interessierte Privatpersonen.

RA Stefan Winheller vermittelt den Teilnehmern die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte

dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

Weitere Informationen zum Lehrgang finden Sie auf der [Website des Abbe-Instituts](#) oder im folgenden Dokument:



[weitere Informationen / Anmeldung](#)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

BMF verschärft den Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung von Wirtschaftsgütern

Die gemischte Nutzung von Wirtschaftsgütern und Grundstücken – sprich die Verwendung sowohl zu gemeinnützig-ideellen Zwecken als auch für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ist ein umsatzsteuerrechtlicher Dauerbrenner für Nonprofit-Organisationen. Mit einem aktuellen Schreiben hat das BMF in diesen Fällen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nun ganz erheblich eingeschränkt.

Bei der Anschaffung von Wirtschaftsgütern oder Gebäuden für eine unternehmerische Verwendung kann die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen geltend gemacht werden. Nonprofit-Organisationen nutzen ihre Güter jedoch häufig nicht ausschließlich unternehmerisch, sondern nicht selten zeitgleich auch für den guten Zweck: Das Sponsorenauto wird nicht nur für Fahrten zu Wettkämpfen, sondern auch für Einkaufsfahrten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs genutzt, Sporteinrichtungen werden nicht nur zu Trainingszwecken genutzt, sondern daneben auch vermietet, an die Kunstausstellung schließt sich ein Museumshop an, etc. Ursprünglich konnte in diesen Fällen ab einer mindestens 10%igen unternehmerischen Nutzung die Vorsteuer vollständig geltend gemacht und die teilweise gemeinnützige Verwendung dann nachträglich als unentgeltliche Wertabgabe (zum reduzierten Satz von 7%) versteuert werden. Dies brachte erhebliche steuerliche Vorteile mit sich.

Gebäude

Für Gebäude ist diese Möglichkeit bereits zum 01.01.2011 gesetzlich abgeschafft worden. Seitdem kann aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bei Gebäuden die Vorsteuer von Beginn an nur in dem Umfang gezogen werden, in dem eine unternehmerische Nutzung angestrebt wird. Das jetzige BMF-Schreiben konkretisiert, wie sich nachträgliche Veränderungen im Nutzungsverhältnis auswirken: Erhöht sich der unternehmerische Anteil später, darf innerhalb der nächsten 10 Jahre die Vorsteuer berichtigt und an die erhöhte Nutzung angepasst werden – offenbar ohne dass eine volle Zuordnung des Gebäudes zur unternehmerischen Sphäre erforderlich wäre. Verringert sich der Anteil hingegen, ist die zusätzliche gemeinnützige Verwendung wieder als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Sonstige Wirtschaftsgüter

Die generelle Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf den geplanten Anteil der unternehmerischen Nutzung weitet das BMF nun ausdrücklich auf alle sonstigen Wirtschaftsgüter aus, die teilweise im unternehmerischen und teilweise im ideellen Bereich genutzt werden. Stützen kann sich das BMF dabei auf eine Entscheidung des EuGH (vgl. Urteil v. 12.02.2009, Rs. C-515/07 „VNLTO“, *Nonprofitrecht aktuell* 04/2010).

Anders als bei Grundstücken beträgt der Berichtigungszeitraum im Fall späterer Änderungen der Nutzungsanteile allerdings keine 10, sondern nur 5 Jahre.

Unentgeltliche Wertabgabe und Kleinunternehmer

Einrichtungen mit kleinerem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ersparen sich im Zusammenhang mit diesem gerne Fragen der Umsatzsteuer und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und nehmen die Kleinunternehmer-

regelung des § 19 UStG in Anspruch. Danach bleiben Unternehmer von der Umsatzsteuer verschont, wenn alle Umsätze zuzüglich Steuer im vorangegangenen Jahr 17.500 Euro nicht überstiegen und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden. Bei der Berechnung der Wertgrenzen muss einem aktuellen BFH-Urteil zufolge eine gemeinnützig-ideelle Mitnutzung von Gütern des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht als weiterer Umsatz berücksichtigt werden.

HINWEIS: Der Vorsteuerabzug ist bei allen gemischt genutzten Wirtschaftsgütern von Nonprofit-Organisationen also generell von Beginn an auf den Anteil der unternehmerischen Nutzung beschränkt. Dies gilt für alle Anschaffungen ab dem 31.03.2012 zwingend. Für Anschaffungen vor diesem Zeitpunkt kann sich die Organisation noch auf das alte Recht berufen. Nur für Gebäude gilt das Aufteilungsverbot bereits seit dem 01.01.2011 (vgl. § 27 Abs. 16 UStG).



BMF, Schreiben v. 02.01.2012, Az. IV D 2 - S 7300/11/10002.



BFH, Urteil v. 15.09.2011, Az. V R 12/11.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Speisedienste

Der BFH legt strenge Maßstäbe an die umsatzsteuerliche Behandlung gängiger Speisedienste des Nonprofit-Sektors an. Speiseausgaben von Krankenhausküchen, Kochdiensten der Alten- und Pflegeheime, Essen auf Rädern und Schulkantinen können danach außerhalb ihrer Zweckbetriebseigenschaft in aller Regel nicht (mehr) den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% beanspruchen.

Außerhalb der umsatzsteuerlichen Begünstigung von Zweckbetrieben (7% statt 19% USt.) gingen Rechtsprechung und Finanzverwaltung bislang davon aus, dass ein Menüservice (erst) dann zur voll umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistung wurde, wenn er zusätzlich Geschirr und Besteck zur Verfügung stellte und abholte und reinigte oder wenn er gesonderte Speiseräume bereitstellte und pflegte (vgl. BMF, Schreiben v. 16.10.2008, *Nonprofitrecht aktuell* 11/2008). Gemeinnützige Akteure hatten sich hierauf eingestellt und z.B. überwiegend auf Einweggeschirr zurückgegriffen.

Diese bisherige Grenzlinie zur voll steuerpflichtigen Dienstleistung soll zwar auch weiterhin gelten. Den Vorgaben des

EuGH entsprechend prüft der BFH nun aber zusätzlich, ob es sich bei den ausgegebenen Speisen noch um „Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes“ handelt. Liegt keine solche Standardspeise mehr vor, erbringt ein Speisedienst nach Ansicht des BFH auch ohne jedes weitere Dienstleistungselement voll umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Die Herstellung in einer Großküche, die Auslieferung in Warmhaltebehältern zu festen Uhrzeiten oder auf Abruf oder das Kochen nach einem Speiseplan genügt den Finanzrichtern, um eine reine Standardspeise und damit den ermäßigten Umsatzsteuersatz abzulehnen.

HINWEIS: Sollen Speisedienste gemeinnütziger Akteure nur mit 7% versteuert werden, müssen sie zurück zu den Wurzeln und ihre Speisedienste ausschließlich im Rahmen eines auch weiterhin steuerbegünstigten Zweckbetriebes anbieten, z.B. durch ausschließliche Auslieferung an hilfsbedürftige Personen. Außerhalb der Zweckbetriebsbegünstigung werden sich Speisedienste hingegen kaum mehr der Regelbesteuerung entziehen können.



BFH, Urteil v. 12.10.2011, Az. V R 66/09.

Wann heilt ein Arzt – Neues zur Umsatzsteuer für Ärzte, Krankenhäuser und Labore

In einer Verfügung äußert sich die OFD Frankfurt ausführlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung einzelner ärztlicher Leistungen sowie insbesondere ärztlicher Gutachten. Auch zu betriebsärztlichen Leistungen nimmt die Finanzverwaltung Stellung.

§ 4 Nr. 14 UStG stellt ärztliche Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer frei. Als Heilbehandlung gilt jede Leistung, die der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dient. Die OFD Frankfurt führt nun aus, wann aus Sicht der Finanzverwaltung eine ärztliche Leistung dem Gesundheitsschutz dient und damit umsatzsteuerfrei ist.

Ein beauftragtes ärztliches Gutachten, das die Grundlage für die Entscheidung eines Gerichts oder einer Sozialbehörde bilden soll, dient demnach nicht dem Gesundheitsschutz und ist daher umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt beispielsweise für Blutalkohol-Gutachten, kriminaltechnische, forensische und rechtsmedizinische Untersuchungen, Honorare für die Medikamentenerprobung, Gutachten zur Berufs-/Erwerbstauglichkeit und Pflegebedürftigkeit, zur Beurteilung der Kostenübernahme durch Krankenkassen und für Begutachtungen für Versicherungsverträge. Auch sportmedizinische Behandlungen sollen nicht dem Gesundheitsschutz dienen.

Vorsorgeuntersuchungen, Laboruntersuchungen im Auftrag einer Blutbank, Gutachten zur Gewährung beantragter Heil- und Hilfsmittel und zur Gewährung von Reha-Maßnahmen, wie auch die ärztliche Korrespondenz im

Rahmen von Überweisungen oder aber Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen haben hingegen einen hinreichenden Bezug zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und sind daher von der Umsatzsteuer befreit.

Leistungen von Betriebsärzten sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn es darum geht, den Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten. Die Einstellungsuntersuchung wird hiervon ausdrücklich ausgenommen. Auch sonstige betriebsärztliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz sind umsatzsteuerpflichtig. Um im Fall arbeitsmedizinischer Untersuchungen eine Umsatzsteuerfreiheit zu erreichen, muss der Betriebsarzt die Behandlungen im Rahmen seiner Pauschalvereinbarung mit dem Betrieb gesondert ausweisen. Ohne Aufteilung droht bei einem einheitlichen Leistungsbündel seit dem 01.01.2008 die komplette Umsatzsteuerpflicht.

HINWEIS: Die Ausführungen müssen sich nicht nur selbständige Ärzte, sondern insbesondere auch Krankenhäuser und Laboreinrichtungen zu Herzen nehmen. Was für den selbständigen Arzt umsatzsteuerpflichtig ist, kann auch für ein Krankenhaus keine umsatzsteuerfreie Nebenleistung zur allgemeinen Heilbehandlung darstellen, wie die OFD Frankfurt klarstellt.



OFD Frankfurt, Verfügung v. 16.09.2011, Az. S 7170 A – 63 – St 112.

Petitionsausschuss für eine Anhebung der Vergütung ehrenamtlicher Betreuer

Der Petitionsausschuss des Bundestages spricht sich für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung sowie des Steuerfreibetrages für ehrenamtliche Betreuer „im Rahmen des finanziell Machbaren“ aus.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten seit 2004 323 Euro/Jahr als Aufwandsentschädigung pro Betreuungsfall. Seit 2011 sind Aufwandsentschädigungen für Betreuer außerdem bis zu einem Betrag von bis zu insgesamt 2.100 Euro/Jahr steuerfrei (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 08/2011). Dem Petitionsausschuss scheint nun eine Anhebung der Aufwandsentschädigung vorzuschweben, ohne dass er konkrete Zahlen nennt. Ob es darüber hinaus auch zu der vom Petitionsausschuss geforderten Anhebung des Steuerfreibetrages kommt, ist allerdings überaus fraglich, da der Freibetrag erst kürzlich angehoben wurde (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2010). Der Petitionsausschuss ist insoweit offensichtlich von der alten Rechtslage ausgegangen.



Petitionsausschuss, Presseerklärung v. 08.02.2012

STIFTUNGSRECHT

Ausgliederung wirtschaftlicher Tätigkeiten auf eine nicht-gemeinnützige Stiftung?

In einem aktuellen Urteil nimmt der BFH erstmals zur der Frage Stellung, wann die Weitergabe von Stiftungsmitteln zu einer steuerwirksamen Spende durch eine nicht-gemeinnützige Stiftung führt. Obgleich die satzungsmäßige Mittelweitergabe im entschiedenen Fall nicht als Spende anerkannt wurde, zeigt das Urteil eine interessante Gestaltungsvariante in Ausgliederungsfällen auf.

Eine nicht-gemeinnützige Stiftung betrieb eine Sparkasse. Ein gemeinnütziger Verein hatte sie zu diesem Zweck gegründet und dabei satzungsmäßig die Verteilung der Gewinne klar geregelt. Danach waren Überschüsse nach Bildung der vorgegebenen Gewinnrücklage an den gemeinnützigen Verein abzuführen bzw. alternativ nach pflichtgemäßem Ermessen des Stiftungsvorstandes in künftige Wirtschaftsjahre vorzutragen. Der Stiftungsvorstand wurde seinerseits aus Vereinsmitgliedern gebildet.

Der BFH stellte zunächst fest, dass satzungsmäßige Zahlungen einer Stiftung an ihren Stifter ertragsteuerlich keine Einkommensverteilung i.S.d. § 8 Abs. 3 KStG darstellen. Zwar führen solche Zahlungen auf Seiten eines nicht-gemeinnützigen Empfängers zu Einkünften aus Kapitalvermögen (vgl. im Fall einer Familienstiftung *Nonprofitrecht aktuell* 03/2011). Das ändert aber nichts daran, dass eine Stiftung keine Gesellschafter oder Mitglieder hat und Zahlungen dementsprechend keine das Einkommen verteilende Ausschüttungen darstellen können. Ein steuerlicher Abzug der Zuwendungen ist daher nicht bereits wegen § 8 Abs. 3 KStG ausgeschlossen. Vielmehr eröffnet diese Besonderheit der Stiftung gerade die Möglichkeit, Zahlungen an einen Stifter z.B. als abzugsfähige Spende zu befreien.

Im zu entscheidenden Fall lehnten die Richter eine Spende allerdings ab, weil es sich bei den Zahlungen nicht um freiwillige Zuwendungen gehandelt habe. Satzungsmäßiger Zweck der Stiftung war die Erwirtschaftung von Mitteln für den gemeinnützigen Verein. Damit war aber das Ermessen des personenidentischen Stiftungsvorstandes hinsichtlich der Frage, ob Überschüsse nun an den Verein weitergeleitet oder aber vorgetragen werden, nicht mehr frei, sondern wesentlich beschränkt. Gewinne mussten regelmäßig abgeführt werden, von einer freigebigen Spende konnte also keine Rede sein.

Dabei hätten es die Richter bewenden lassen können. Dennoch sahen sie sich zu dem Hinweis genötigt, dass die satzungsmäßige Weitergabe von Stiftungsmitteln „in Fällen, in denen die Satzung hinsichtlich des Empfängers keine vergleichbar strikten Vorgaben enthält“ zum Spendenabzug berechtigten kann.

HINWEIS: Spenden einer nicht-gemeinnützigen Stiftung (wie beispielsweise einer Familienstiftung) an gemeinnützige Einrichtungen sind steuerwirksam abziehbar. Das gilt nach dem aktuellen BFH-Urteil sogar für Zuwendungen an den gemeinnützigen Stifter selbst, solange sich der Stiftungssatzung kein Zwang zu einer entsprechenden Zuwendung entnehmen lässt und die sonstigen Voraussetzungen einer Spende erfüllt sind. In bestimmten Konstellationen könnte dies für gemeinnützige Körperschaften interessant sein: Gemeinnützige Körperschaften könnten bspw. eine Ausla-

gerung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf eine Stiftung vornehmen. Ist die Stiftung sodann hinreichend frei in ihrer Entscheidung, ihre Überschüsse an die gemeinnützige Gründungsorganisation auszukehren, lassen sich die steuerpflichtigen Stiftungserträge durch abzugsfähige Spenden nicht unerheblich senken – eine Option, die die Auslagerung auf eine GmbH nicht bieten kann, da Ausschüttungen einer GmbH an ihre Gesellschafter steuerlich nicht in Abzug gebracht werden können.

Ob die Auslagerung auf eine nicht-gemeinnützige Stiftung tatsächlich so einfach zulässig ist, wie es der BFH annimmt, ist allerdings fraglich. Der BFH deutet zwar an, dass die Ausgliederung zulässig sei, sofern die Stiftung die Erzielung von Überschüssen erwarten lasse. Möglicherweise hat er dabei allerdings übersehen, dass die gemeinnützige Körperschaft im Zuge der Gründung der Stiftung – anders als bei Gründung einer Tochtergesellschaft – gerade keine Gegenleistung (Gesellschaftsanteile) erhält. In der Gründung einer privatnützigen Stiftung ist daher wohl eher eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelfehlverwendung zu erblicken. Anders wäre es bei Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung, die ohne weiteres über § 58 Nr. 1 oder 2 AO mit Mitteln ausgestattet werden kann.



BFH, Urteil v. 12.10.2011, Az. I R 102/10.

Kunststiftungen aufgepasst: Erwerb von Kunst vermutlich bald teurer!

In einer aktuellen Stellungnahme fordert die EU-Kommission Deutschland auf, die umsatzsteuerliche Privilegierung der Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken sowie deren Vermietung durch Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aufzugeben. Das europäische Recht sieht eine Privilegierung für solche Gegenstände nicht vor. Wird der Aufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten nachgekommen, kann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH einleiten.

Zeigt sich Deutschland einsichtig, verteuert sich der Erwerb und die Anmietung von Kunstgegenständen bald um die Differenz zwischen ermäßigtem und regulärem Steuersatz, wirtschaftlich also um 12%-Punkte.

HINWEIS: Wo die Reise hingeht, ist derzeit noch offen. Der Kulturstatsminister will sich jedenfalls in anderen europäischen Ländern umsehen, ob dort europarechtskonforme

Möglichkeiten zur Privilegierung des Kunsthandels gefunden wurden. Auf die sichere Seite begeben sich der Kunst verpflichtete Organisationen (insbesondere Stiftungen), indem sie mittel- oder langfristig geplante Kunsterwerbe, soweit möglich, zeitlich vorziehen.



EU-Kommission, Pressemitteilung v. 27.02.2012, Az. IP/12/177.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Ablösezahlungen für Profi-Fußballer: keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben

Der BFH hält an seiner Rechtsprechung fest, dass die durch die DFB-Statuten vorgesehene, exklusive Nutzungsmöglichkeit eines Profi-Spielers der Bundesliga ein Wirtschaftsgut darstellt. Ablösezahlungen, aber auch Provisionen an Spielervermittler sowie sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit einem Transfer, zählen dementsprechend zu den Anschaffungskosten für dieses Wirtschaftsgut. Die Anschaffungskosten sind daher in der Bilanz eines Bundesligaverbandes zu aktivieren und über die Vertragslaufzeit abzuschreiben. Der Testballon der Bundesligaverbande, die durch die Klage eigentlich die sofortige und vollständige Abziehbarkeit von Transferzahlungen als Betriebsausgaben erreichen wollten, ist damit geplatzt.

Der BFH betont richtigerweise, dass die tatsächlichen Umstände auf dem hochkommerzialiserten Transfermarkt eine steuerliche Abbildung nach marktwirtschaftlichen Methoden erfordern. Weder Verfassung noch EuGH-Rechtsprechung stünden dem entgegen.

HINWEIS: Der Hinweis auf die kommerziellen Verhältnisse in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Profivereinen wirft wieder einmal die Frage auf, ob ein gemeinnütziger Verein tatsächlich noch die angemessene und zulässige Rechtsform für einen Bundesliga-„verein“ ist (vgl. bereits *Nonprofitrecht aktuell* 12/2007). Der kommerzielle Spielbetrieb dürfte nämlich nicht selten den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit bilden, was sowohl vereinsrechtlich als auch gemeinnützigkeitsrechtlich (vgl. zur neuen qualitativen Gepräge Theorie *Nonprofitrecht aktuell* 02/2012) bedenklich ist. Eine gesellschafts- und steuerrechtlich optimierte Ausgliederung auf eine Kapitalgesellschaft dürfte daher in aller Regel angezeigt sein.



BFH, Urteil v. 14.12.2011, Az. I R 108/10.

Unliebsame Kritik rechtfertigt keinen Vereinsausschluss

Das AG München macht deutlich, dass auch die Vereinsautonomie ihre Grenzen hat. Zwar hat der Verein das grundlegende Recht, seine inneren Angelegenheiten und Verhältnisse selbst zu regeln. Gerichte respektieren diese Regelungsautonomie und ihre Ergebnisse in weitem Umfang (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 02/2009). Willkürliche und grob unbillige Maßnahmen sind jedoch tabu.

Geklagt hatte ein Vereinsmitglied, das offenbar als kritischer Querdenker bei den Vereinsverantwortlichen auf wenig Gegenliebe gestoßen war. Das Mitglied hatte mehrfach nachdrücklich Rechenschaft über die Verwendung

von Vereinsmitteln eingefordert. Außerdem wollte es Innovationen in der Vereinsarbeit anstoßen. Die Verantwortlichen empfanden dies als ehrverletzend und vereinschädigend und schlossen das Mitglied auf Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung aus dem Verein aus.

Dies war allerdings rechtswidrig, wie das AG München entschied. Das Gericht folgte in seiner Entscheidung der in der Rechtsprechung etablierten Prüfung von vereinsinternen Sanktionsmaßnahmen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2008). Sanktionen sind danach rechtmäßig, wenn: (1) die Satzung ein entsprechendes Sanktionsverfahren vorsieht, dessen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen und das vorgesehene Verfahren eingehalten wurde; (2) die interne Regelung ihrerseits nicht gegen Treu und Glauben verstößt; (3) die getroffene Maßnahme selbst nicht grob unbillig und willkürlich ist. Zumindest letzteres war jedoch der Fall. Denn ein Kassenprüfer muss sich auch kritische Nachfragen zur sparsamen Verwendung der Vereinsmittel gefallen lassen. Für die Verantwortlichen mögen derlei Nachfragen zwar unangenehm sein, sie sind jedoch das gute Recht eines jeden Mitglieds und im Interesse des Vereins.

HINWEIS: Nach dem gesetzlichen Leitbild ist die vereinsinterne Willensbildung ein urdemokratischer Prozess. Unliebsame Querdenker können daher nicht einfach durch einen Ausschluss mundtot gemacht werden. Der vereinsinterne Diskurs muss auch abweichende Auffassungen aushalten. Im Gegenteil: Mitglieder mit neuen oder abweichenden Ideen haben sogar die Möglichkeit, den Richtungswechsel in die eigene Hand zu nehmen. Auf eigene Kosten können sie z.B. die Herausgabe der vollständigen Mitgliederliste an einen Treuhänder verlangen, um so in der Mitgliederschaft Überzeugungsarbeit zu leisten und ggf. neue Mehrheiten zu organisieren (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2011).



AG München, Pressemitteilung zum Urteil v. 05.10.2011, Az. 251 C 14702/11.